

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Säuglingsmehlarten auf den Karten als Meh-
larten bezeichnet, werden auf Antrag für alle unter einem Jahre
alten, also nach dem 17. Februar 1916 geborenen Kinder ver-
abfolgt. Wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat,
ist die Mehlarke mit den Gutscheinen, die für die auf den
Geburtsstag des Kindes folgende Zeit gelten, zurückzuliefern.
Nur gegen Rücklieferung der Gutscheine wird dem Kinde eine
allgemeine Brotkarte verabfolgt. Die Entgegennahme der Gut-
scheine und die Verabfolgung der an Stelle der Mehlarke aus-
zugebenden Brotkarte erfolgt nicht wie bisher durch das zu-
ständige Polizeibezirksbureau, sondern durch die ständige
Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts, die in der
durch die Bekanntmachung vom 13. März 1915 für die Woh-
nung des Kindes als Ausgabestelle bestimmten Schule einge-
richtet ist. Das Nähere über die Dienststunden der ständigen
Bezirks-Ausgabestellen ergibt sich aus § 18 Abs. 2 dieser Be-
kannmachung.

III. Zusatzbrotarten.

§ 6.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotarten für jugendliche Personen verab-
folgt, die laut Bescheinigung ihres Haushaltungsvorstands
a) im 7. bis 12. Lebensjahr einschließlich stehen, also zwischen
dem 18. Februar 1905 einschließlich und dem 17. Februar
17. Februar 1905 einschließlich geboren sind.
b) im 13. bis 18. Lebensjahr einschließlich stehen, also
zwischen dem 18. Februar 1899 einschließlich und dem
17. Februar einschließlich geboren sind.

Die unter a) erwähnten jugendlichen Personen erhalten eine
Zusatzbrotkarte über 250 Gramm Brot für die Woche, die
unter b) genannten eine Zusatzbrotkarte über 500 Gramm Brot
für die Woche.

Die im Abs. 1 näher bezeichneten jugendlichen Personen,
die einem Haushalt angehören, hat der Haushaltungsvorstand
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) einzeln
anzugeben. Nach dem 17. Februar 1899 geborene jugendliche
Personen, die keinem Haushalt angehören, sondern schon eine
selbständige Wirtschaft führen, erhalten Zusatzbrotkarten bei der
allgemeinen Kartenausgabe an den im § 1 genannten Tagen
nicht. Sie haben vielmehr unter Vorlage ihres Meldebescheins
die Verabfolgung von Zusatzbrotkarten in der Zeit vom 13. bis
zum 17. Februar d. J. während der aus § 18 Abs. 2 ersichtlichen
Dienststunden in derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu beantragen, die in der durch die
Bekanntmachung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als
Ausgabestelle bestimmten Schule eingerichtet ist.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotarten an Personen verabfolgt, die eine
Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen,
entweder
a) daß sie als Schwerarbeiter beschäftigt sind;
oder
b) daß sie vor dem 18. Februar 1899 geboren, also über
18 Jahre alt und als Minderchwerarbeiter be-
schäftigt sind.

Schwerarbeiter erhalten eine Zusatzbrotkarte über 1000
Gramm für die Woche, Minderchwerarbeiter eine solche über
500 Gramm für die Woche.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Die auf Grund der Verzeichnisse A und B auszustellenden
Bescheinigungen dürfen nur für Arbeiter erteilt werden, die
schon während einer ganzen Woche in dem betreffenden Be-
triebe beschäftigt sind.

Glaubt der Arbeitgeber, daß ein im Verzeichnis A nicht
genannter Arbeiter nach der Schwere seiner Arbeit ebenfalls
als Schwerarbeiter gelten müsse, so hat er die Erteilung einer
Zusatzbrotkarte und einer Zusatzkartoffelkarte (§ 13 der Be-
kannmachung) schriftlich unter Angabe der Art der Beschäfti-
gung und der Wohnung des Arbeiters bei dem Hamburgischen
Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, 1. Stock,
zu beantragen.

Arbeiter, die
a) wöchentlich mindestens 68 Stunden körperlich angestrengt
arbeiten,
b) im Anschluß an die Tagesarbeitszeit mindestens drei-
mal wöchentlich Ueberstunden über 9 Uhr abends hinaus
verrichten,
c) in der Nacht (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) mindestens
7 Stunden körperlich tätig sind,
erhalten, soweit sie nicht schon im Besitz einer Zusatzbrotkarte
sind, für diejenigen Wochen, in denen die unter a) bis c) ge-
nannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, eine auf 1000
Gramm für die Woche lautende Zusatzbrotkarte.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck
(blaue Karte) zu bescheinigen.

Die im Abs. 1 aufgeführten Arbeiter erhalten Zusatzbrot-
karten bei der allgemeinen Kartenausgabe an den im § 1 ge-
nannten Tagen nicht. Sie haben vielmehr unter Vorlage ihres
Meldebescheins die Verabfolgung von Zusatzbrotarten vom
19. Februar d. J. an in der für sie zuständigen ständigen Bezir-
ksausgabestelle des Kriegsverorgungsamts während der aus
§ 18 Abs. 2 ersichtlichen Dienststunden zu beantragen.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotkarten über 500 Gramm für die Woche
an Personen verabfolgt, die eine eigene Erklärung darüber
vorlegen, daß sie vor dem 18. Februar 1899 geboren, also über
18 Jahre alt sind, und daß sie, ohne in einem festen Arbeits-
oder Dienstverhältnis zu stehen, in ihrem Gewerbe anstrengende
körperliche Arbeit verrichten (wie z. B. selbständige Schlosser,
Klempner, Schuhmacher, Gärtner, Schenkerfrauen, Wäscherinnen
usw.) und in Rücksicht auf ihre 2000 nicht übersteigendes Ein-
kommen auf die billigere Ernährung mit Brot besonders an-
gewiesen sind.

Daß die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen,
ist von dem Antragsteller selbst auf einem amtlich ausgegebenen
Vordruck (grüne Karte) zu bescheinigen.

§ 10.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Zusatzbrotkarte besteht
in keinem Falle.

An andere Personen, als die im § 7 genannten Schwer-
arbeiter und Minderchwerarbeiter sowie die in den §§ 8 und 9
aufgeführten Personen werden mit Rücksicht auf die Art der
Beschäftigung Zusatzbrotkarten nicht erteilt.

Abgegeben von den im § 7 erwähnten Schwerarbeitern, die
eine wöchentliche Brotzulage von 1000 Gramm erhalten, kann
an eine Person eine größere Brotzulage als 500 Gramm
wöchentlich nicht verabfolgt werden, und zwar auch dann nicht,
wenn die betreffende Person im Besitze verschiedener Bescheini-
gungen zwecks Erlangung von Zusatzbrotarten ist. Eine
größere Brotzulage als 1000 Gramm wöchentlich kann auch
Schwerarbeitern nicht erteilt werden.

Die Zusatzbrotarten gelten nur im Stadtgebiet und
dürfen nur zum Anlauf von Brot verwendet werden. Sie sind
nicht übertragbar.

§ 11.

Personen, für deren Ernährung infolge eines körperlichen
Leidens die Zuteilung einer größeren Brotmenge als 1850
Gramm wöchentlich geboten ist, können in geeigneten Fällen
ebenfalls eine Zusatzbrotkarte erhalten. Dahinzuende Anträge
sind von dem Arzte bei der Krankenkassenabteilung des Medizi-
nalkollegiums, Raboisen 40, einzureichen.

IV. Kartoffelkarten und Zusatzkartoffelkarten.

§ 12.

Kartoffelkarten werden für die Zeit vom 15. April bis
11. Mai d. J. einschließlich an alle über ein Jahr alten Per-
sonen verabfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die
mit Rücksicht auf ihren Vorrat an eingekommenen oder selbst
geernteten Kartoffeln vom Bezuge von Kartoffeln auf Grund
einer Kartoffelkarte ausgeschlossen sind.

§ 13.

Zusatzkartoffelkarten werden für die Zeit vom 18. Februar
bis 11. Mai d. J. einschließlich an diejenigen Personen verab-
folgt, die als Schwerarbeiter gelten und zum Nachweis hierfür
die im § 7 Abs. 3 genannte rote Bescheinigung ihres Arbeit-
gebers vorlegen.

Die im § 8 genannten Arbeiter erhalten für diejenigen
Wochen, für die sie auf Grund der ebenda erwähnten blauen
Bescheinigung des Arbeitgebers eine Zusatzbrotkarte über 1000
Gramm für die Woche bekommen, eine Zusatzkartoffelkarte. Die
Ausgabe dieser Zusatzkartoffelkarten findet nicht bei der allge-
meinen Lebensmittelausgabe an den im § 1 genannten

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Brotkarten werden allen über ein Jahr alten,
also vor dem 18. Februar 1916 geborenen Personen verabfolgt.
Die erste Karte des für jede Person bestimmten Kartensystems
gilt nicht für eine volle Woche, sondern nur für die Zeit vom
18. bis zum 23. Februar d. J. einschließlich und lautet auf
1600 Gramm. Jede der übrigen Karten gilt für eine Woche
und lautet auf 1850 Gramm.

II. Brot- und Säuglingsmehlarten.

§ 5.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Brotkarten werden allen über ein Jahr alten,
also vor dem 18. Februar 1916 geborenen Personen verabfolgt.
Die erste Karte des für jede Person bestimmten Kartensystems
gilt nicht für eine volle Woche, sondern nur für die Zeit vom
18. bis zum 23. Februar d. J. einschließlich und lautet auf
1600 Gramm. Jede der übrigen Karten gilt für eine Woche
und lautet auf 1850 Gramm.

Die unter a) erwähnten jugendlichen Personen erhalten eine
Zusatzbrotkarte über 250 Gramm Brot für die Woche, die
unter b) genannten eine Zusatzbrotkarte über 500 Gramm Brot
für die Woche.

Die im Abs. 1 näher bezeichneten jugendlichen Personen,
die einem Haushalt angehören, hat der Haushaltungsvorstand
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) einzeln
anzugeben. Nach dem 17. Februar 1899 geborene jugendliche
Personen, die keinem Haushalt angehören, sondern schon eine
selbständige Wirtschaft führen, erhalten Zusatzbrotkarten bei der
allgemeinen Kartenausgabe an den im § 1 genannten Tagen
nicht. Sie haben vielmehr unter Vorlage ihres Meldebescheins
die Verabfolgung von Zusatzbrotkarten in der Zeit vom 13. bis
zum 17. Februar d. J. während der aus § 18 Abs. 2 ersichtlichen
Dienststunden in derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu beantragen, die in der durch die
Bekanntmachung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als
Ausgabestelle bestimmten Schule eingerichtet ist.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotarten an Personen verabfolgt, die eine
Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen,
entweder
a) daß sie als Schwerarbeiter beschäftigt sind;
oder
b) daß sie vor dem 18. Februar 1899 geboren, also über
18 Jahre alt und als Minderchwerarbeiter be-
schäftigt sind.

Schwerarbeiter erhalten eine Zusatzbrotkarte über 1000
Gramm für die Woche, Minderchwerarbeiter eine solche über
500 Gramm für die Woche.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Die auf Grund der Verzeichnisse A und B auszustellenden
Bescheinigungen dürfen nur für Arbeiter erteilt werden, die
schon während einer ganzen Woche in dem betreffenden Be-
triebe beschäftigt sind.

Glaubt der Arbeitgeber, daß ein im Verzeichnis A nicht
genannter Arbeiter nach der Schwere seiner Arbeit ebenfalls
als Schwerarbeiter gelten müsse, so hat er die Erteilung einer
Zusatzbrotkarte und einer Zusatzkartoffelkarte (§ 13 der Be-
kannmachung) schriftlich unter Angabe der Art der Beschäfti-
gung und der Wohnung des Arbeiters bei dem Hamburgischen
Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, 1. Stock,
zu beantragen.

Arbeiter, die
a) wöchentlich mindestens 68 Stunden körperlich angestrengt
arbeiten,
b) im Anschluß an die Tagesarbeitszeit mindestens drei-
mal wöchentlich Ueberstunden über 9 Uhr abends hinaus
verrichten,
c) in der Nacht (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) mindestens
7 Stunden körperlich tätig sind,
erhalten, soweit sie nicht schon im Besitz einer Zusatzbrotkarte
sind, für diejenigen Wochen, in denen die unter a) bis c) ge-
nannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, eine auf 1000
Gramm für die Woche lautende Zusatzbrotkarte.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Vollmilcharten werden nur verabfolgt für Kinder:
a) im 1. und 2. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1915 einschließlich und 12. Februar 1917 ein-
schließlich;
b) im 3. und 4. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1913 einschließlich und 17. Februar 1915 ein-
schließlich;
c) im 5. und 6. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1911 einschließlich und 17. Februar 1913 ein-
schließlich.

Die unter Ziffer a) genannten Kinder erhalten zum Bezuge
von täglich 1 Liter Vollmilch, die unter Ziffer b) genannten
Kinder zum Bezuge von täglich $\frac{3}{4}$ Liter Vollmilch und die
unter Ziffer c) genannten Kinder zum Bezuge von täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch berechnende Vollmilcharten. Daß die
Kinder in dem in den Ziffern a) bis c) genannten Lebensalter
stehen, ist von dem Vorstand des Haushaltes, dem sie angehören,
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) zu
erklären. Nur gegen Vorlage dieser Erklärung werden Voll-
milcharten verabfolgt.

Schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der
Entbindung und Kranke erhalten Vollmilcharten nicht in den
Schulen. Kranke haben den Antrag auf Verabfolgung von
Vollmilch bei einem Arzte, schwangere Frauen bei der Kranken-
kosten-Abteilung des Medizinalkollegiums, Raboisen 40, anzu-
bringen.

§ 15.

Magermilchvorkaufsarten, die zum Bezuge von täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch berechnen und für die Zeit vom
18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließlich gelten, werden an
alle nicht im Besitze von Vollmilcharten befindliche Personen
ausgegeben, die im 7. bis 14. Lebensjahr einschließlich stehen,
also zwischen dem 18. Februar 1903 einschließlich und 17. Fe-
bruar 1911 einschließlich geboren sind.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Magermilcharten, die zum Bezuge der noch fest-
stehenden Tagesmenge Magermilch nur für den Fall berech-
tigen, daß nach Deduktion des Bedarfs der im Abs. 1 genannten
Kinder noch Magermilch zur Verfügung steht, erhalten alle
über 14 Jahre alten, also vor dem 18. Februar 1903 geborenen
Personen.

Daß die Personen, für welche die Verabfolgung von
Magermilchvorkaufsarten oder von Magermilcharten beantragt
wird, in dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Lebensalter
stehen, ist von dem Haushaltungsvorstand auf dem hierfür aus-
gegebenen amtlichen Vordruck (weiße Karte) zu erklären. Nur
gegen Vorlage dieser Erklärung gelangen Magermilchvorkauf-
arten und Magermilcharten zur Ausgabe.

VI. Zusatzzuckerarten für Kinder.

§ 16.

Zusatzzuckerarten über eine Wochenmenge von 50 Gramm
werden für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. ein-
schließlich für Kinder verabfolgt, die im 7. bis 12. Lebensjahr
einschließlich stehen, also zwischen dem 18. Februar 1905 ein-
schließlich und dem 17. Februar 1911 einschließlich geboren sind
und auf Grund der im § 6, Abs. 3 genannten gelben Bescheini-
gung des Haushaltungsvorstands eine Zusatzbrotkarte über
250 Gramm Brot erhalten.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Die amtlichen Vordrucke zu den im § 6 Abs. 3, § 7, § 8
Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 erwähnten
Erklärungen und Bescheinigungen sowie die im § 7 erwähnten
Verzeichnisse sind in sämtlichen Polizeiwachen zu erhalten. Für
die Erklärungen und Bescheinigungen sind ausschließlich die
amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Auf Erklärungen und Bescheinigungen, die nicht in vor-
schriftsmäßiger Weise ausgefüllt sind, oder deren Vordruck
irgendwie (namentlich durch Streichung von Worten) abge-
ändert ist, werden Lebensmittelausgaben nicht verabfolgt.

§ 18.

Personen, welche die Abforderung ihrer Karten bei der am
7., 8., 9., 10. und 12. Februar d. J. stattfindenden allgemeinen
Kartenausgabe verabsäumt haben oder die nach dem
12. Februar d. J. von auswärts zugezogen sind, haben An-
träge auf Verabfolgung der am 7., 8., 9., 10. und 12. Februar
d. J. zur Ausgabe gelangenden Lebensmittelausgaben nicht mehr
bei den bisher zuständigen Dienststellen der Polizeibehörde,
sondern bei derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu stellen, die in der nach der Bekannt-
machung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als Ausgabestel-
le bestimmten Schule eingerichtet ist.

Es sind für die Bevölkerung an den Verkäufen geöffnet:
die Bezirks-Ausgabestelle für Billbrook von 1 bis 2 Uhr nach-
mittags, die Bezirks-Ausgabestelle für Steinwärder und den
kleinen Grasbrook von 1 bis 3 Uhr nachmittags, die Bezirks-
Ausgabestelle für Waltersdorf von 10 bis 11 Uhr vormittags
und die Bezirks-Ausgabestelle auf der Rebbel von 10 Uhr
morgens bis 2 Uhr nachmittags. Alle übrigen Bezirks-Aus-
gabestellen sind werktäglich von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr
abends geöffnet.

Anträge auf Verabfolgung der in der Zeit bis zum
17. Februar d. J. in Geltung befindlichen Lebensmittelausgaben
sind wie bisher bei den zuständigen Dienststellen der Polizei-
behörde anzubringen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ver-
ordnung, insbesondere die Ausstellung und Benutzung unrich-
tiger Erklärungen und Bescheinigungen, werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 3. Februar 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

Die unter a) erwähnten jugendlichen Personen erhalten eine
Zusatzbrotkarte über 250 Gramm Brot für die Woche, die
unter b) genannten eine Zusatzbrotkarte über 500 Gramm Brot
für die Woche.

Die im Abs. 1 näher bezeichneten jugendlichen Personen,
die einem Haushalt angehören, hat der Haushaltungsvorstand
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) einzeln
anzugeben. Nach dem 17. Februar 1899 geborene jugendliche
Personen, die keinem Haushalt angehören, sondern schon eine
selbständige Wirtschaft führen, erhalten Zusatzbrotkarten bei der
allgemeinen Kartenausgabe an den im § 1 genannten Tagen
nicht. Sie haben vielmehr unter Vorlage ihres Meldebescheins
die Verabfolgung von Zusatzbrotkarten in der Zeit vom 13. bis
zum 17. Februar d. J. während der aus § 18 Abs. 2 ersichtlichen
Dienststunden in derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu beantragen, die in der durch die
Bekanntmachung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als
Ausgabestelle bestimmten Schule eingerichtet ist.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotarten an Personen verabfolgt, die eine
Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen,
entweder
a) daß sie als Schwerarbeiter beschäftigt sind;
oder
b) daß sie vor dem 18. Februar 1899 geboren, also über
18 Jahre alt und als Minderchwerarbeiter be-
schäftigt sind.

Schwerarbeiter erhalten eine Zusatzbrotkarte über 1000
Gramm für die Woche, Minderchwerarbeiter eine solche über
500 Gramm für die Woche.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Die auf Grund der Verzeichnisse A und B auszustellenden
Bescheinigungen dürfen nur für Arbeiter erteilt werden, die
schon während einer ganzen Woche in dem betreffenden Be-
triebe beschäftigt sind.

Glaubt der Arbeitgeber, daß ein im Verzeichnis A nicht
genannter Arbeiter nach der Schwere seiner Arbeit ebenfalls
als Schwerarbeiter gelten müsse, so hat er die Erteilung einer
Zusatzbrotkarte und einer Zusatzkartoffelkarte (§ 13 der Be-
kannmachung) schriftlich unter Angabe der Art der Beschäfti-
gung und der Wohnung des Arbeiters bei dem Hamburgischen
Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, 1. Stock,
zu beantragen.

Arbeiter, die
a) wöchentlich mindestens 68 Stunden körperlich angestrengt
arbeiten,
b) im Anschluß an die Tagesarbeitszeit mindestens drei-
mal wöchentlich Ueberstunden über 9 Uhr abends hinaus
verrichten,
c) in der Nacht (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) mindestens
7 Stunden körperlich tätig sind,
erhalten, soweit sie nicht schon im Besitz einer Zusatzbrotkarte
sind, für diejenigen Wochen, in denen die unter a) bis c) ge-
nannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, eine auf 1000
Gramm für die Woche lautende Zusatzbrotkarte.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Die auf Grund der Verzeichnisse A und B auszustellenden
Bescheinigungen dürfen nur für Arbeiter erteilt werden, die
schon während einer ganzen Woche in dem betreffenden Be-
triebe beschäftigt sind.

Glaubt der Arbeitgeber, daß ein im Verzeichnis A nicht
genannter Arbeiter nach der Schwere seiner Arbeit ebenfalls
als Schwerarbeiter gelten müsse, so hat er die Erteilung einer
Zusatzbrotkarte und einer Zusatzkartoffelkarte (§ 13 der Be-
kannmachung) schriftlich unter Angabe der Art der Beschäfti-
gung und der Wohnung des Arbeiters bei dem Hamburgischen
Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, 1. Stock,
zu beantragen.

Arbeiter, die
a) wöchentlich mindestens 68 Stunden körperlich angestrengt
arbeiten,
b) im Anschluß an die Tagesarbeitszeit mindestens drei-
mal wöchentlich Ueberstunden über 9 Uhr abends hinaus
verrichten,
c) in der Nacht (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) mindestens
7 Stunden körperlich tätig sind,
erhalten, soweit sie nicht schon im Besitz einer Zusatzbrotkarte
sind, für diejenigen Wochen, in denen die unter a) bis c) ge-
nannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, eine auf 1000
Gramm für die Woche lautende Zusatzbrotkarte.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Vollmilcharten werden nur verabfolgt für Kinder:
a) im 1. und 2. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1915 einschließlich und 12. Februar 1917 ein-
schließlich;
b) im 3. und 4. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1913 einschließlich und 17. Februar 1915 ein-
schließlich;
c) im 5. und 6. Lebensjahr, also geboren zwischen dem
18. Februar 1911 einschließlich und 17. Februar 1913 ein-
schließlich.

Die unter Ziffer a) genannten Kinder erhalten zum Bezuge
von täglich 1 Liter Vollmilch, die unter Ziffer b) genannten
Kinder zum Bezuge von täglich $\frac{3}{4}$ Liter Vollmilch und die
unter Ziffer c) genannten Kinder zum Bezuge von täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch berechnende Vollmilcharten. Daß die
Kinder in dem in den Ziffern a) bis c) genannten Lebensalter
stehen, ist von dem Vorstand des Haushaltes, dem sie angehören,
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) zu
erklären. Nur gegen Vorlage dieser Erklärung werden Voll-
milcharten verabfolgt.

Schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der
Entbindung und Kranke erhalten Vollmilcharten nicht in den
Schulen. Kranke haben den Antrag auf Verabfolgung von
Vollmilch bei einem Arzte, schwangere Frauen bei der Kranken-
kosten-Abteilung des Medizinalkollegiums, Raboisen 40, anzu-
bringen.

§ 15.

Magermilchvorkaufsarten, die zum Bezuge von täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch berechnen und für die Zeit vom
18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließlich gelten, werden an
alle nicht im Besitze von Vollmilcharten befindliche Personen
ausgegeben, die im 7. bis 14. Lebensjahr einschließlich stehen,
also zwischen dem 18. Februar 1903 einschließlich und 17. Fe-
bruar 1911 einschließlich geboren sind.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich geltende Magermilcharten, die zum Bezuge der noch fest-
stehenden Tagesmenge Magermilch nur für den Fall berech-
tigen, daß nach Deduktion des Bedarfs der im Abs. 1 genannten
Kinder noch Magermilch zur Verfügung steht, erhalten alle
über 14 Jahre alten, also vor dem 18. Februar 1903 geborenen
Personen.

Daß die Personen, für welche die Verabfolgung von
Magermilchvorkaufsarten oder von Magermilcharten beantragt
wird, in dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Lebensalter
stehen, ist von dem Haushaltungsvorstand auf dem hierfür aus-
gegebenen amtlichen Vordruck (weiße Karte) zu erklären. Nur
gegen Vorlage dieser Erklärung gelangen Magermilchvorkauf-
arten und Magermilcharten zur Ausgabe.

VI. Zusatzzuckerarten für Kinder.

§ 16.

Zusatzzuckerarten über eine Wochenmenge von 50 Gramm
werden für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. ein-
schließlich für Kinder verabfolgt, die im 7. bis 12. Lebensjahr
einschließlich stehen, also zwischen dem 18. Februar 1905 ein-
schließlich und dem 17. Februar 1911 einschließlich geboren sind
und auf Grund der im § 6, Abs. 3 genannten gelben Bescheini-
gung des Haushaltungsvorstands eine Zusatzbrotkarte über
250 Gramm Brot erhalten.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 17.

Die amtlichen Vordrucke zu den im § 6 Abs. 3, § 7, § 8
Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 erwähnten
Erklärungen und Bescheinigungen sowie die im § 7 erwähnten
Verzeichnisse sind in sämtlichen Polizeiwachen zu erhalten. Für
die Erklärungen und Bescheinigungen sind ausschließlich die
amtlichen Vordrucke zu verwenden.

Auf Erklärungen und Bescheinigungen, die nicht in vor-
schriftsmäßiger Weise ausgefüllt sind, oder deren Vordruck
irgendwie (namentlich durch Streichung von Worten) abge-
ändert ist, werden Lebensmittelausgaben nicht verabfolgt.

§ 18.

Personen, welche die Abforderung ihrer Karten bei der am
7., 8., 9., 10. und 12. Februar d. J. stattfindenden allgemeinen
Kartenausgabe verabsäumt haben oder die nach dem
12. Februar d. J. von auswärts zugezogen sind, haben An-
träge auf Verabfolgung der am 7., 8., 9., 10. und 12. Februar
d. J. zur Ausgabe gelangenden Lebensmittelausgaben nicht mehr
bei den bisher zuständigen Dienststellen der Polizeibehörde,
sondern bei derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu stellen, die in der nach der Bekannt-
machung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als Ausgabestel-
le bestimmten Schule eingerichtet ist.

Es sind für die Bevölkerung an den Verkäufen geöffnet:
die Bezirks-Ausgabestelle für Billbrook von 1 bis 2 Uhr nach-
mittags, die Bezirks-Ausgabestelle für Steinwärder und den
kleinen Grasbrook von 1 bis 3 Uhr nachmittags, die Bezirks-
Ausgabestelle für Waltersdorf von 10 bis 11 Uhr vormittags
und die Bezirks-Ausgabestelle auf der Rebbel von 10 Uhr
morgens bis 2 Uhr nachmittags. Alle übrigen Bezirks-Aus-
gabestellen sind werktäglich von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr
abends geöffnet.

Anträge auf Verabfolgung der in der Zeit bis zum
17. Februar d. J. in Geltung befindlichen Lebensmittelausgaben
sind wie bisher bei den zuständigen Dienststellen der Polizei-
behörde anzubringen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ver-
ordnung, insbesondere die Ausstellung und Benutzung unrich-
tiger Erklärungen und Bescheinigungen, werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 3. Februar 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

Die unter a) erwähnten jugendlichen Personen erhalten eine
Zusatzbrotkarte über 250 Gramm Brot für die Woche, die
unter b) genannten eine Zusatzbrotkarte über 500 Gramm Brot
für die Woche.

Die im Abs. 1 näher bezeichneten jugendlichen Personen,
die einem Haushalt angehören, hat der Haushaltungsvorstand
auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck (gelbe Karte) einzeln
anzugeben. Nach dem 17. Februar 1899 geborene jugendliche
Personen, die keinem Haushalt angehören, sondern schon eine
selbständige Wirtschaft führen, erhalten Zusatzbrotkarten bei der
allgemeinen Kartenausgabe an den im § 1 genannten Tagen
nicht. Sie haben vielmehr unter Vorlage ihres Meldebescheins
die Verabfolgung von Zusatzbrotkarten in der Zeit vom 13. bis
zum 17. Februar d. J. während der aus § 18 Abs. 2 ersichtlichen
Dienststunden in derjenigen ständigen Bezirks-Ausgabestelle des
Kriegsverorgungsamts zu beantragen, die in der durch die
Bekanntmachung vom 13. März 1915 für ihre Wohnung als
Ausgabestelle bestimmten Schule eingerichtet ist.

Für die Zeit vom 18. Februar bis 11. Mai d. J. einschließ-
lich werden Zusatzbrotarten an Personen verabfolgt, die eine
Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen,
entweder
a) daß sie als Schwerarbeiter beschäftigt sind;
oder
b) daß sie vor dem 18. Februar 1899 geboren, also über
18 Jahre alt und als Minderchwerarbeiter be-
schäftigt sind.

Schwerarbeiter erhalten eine Zusatzbrotkarte über 1000
Gramm für die Woche, Minderchwerarbeiter eine solche über
500 Gramm für die Woche.

Daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, ist von
dem Arbeitgeber auf einem amtlich ausgegebenen Vordruck zu
bescheinigen. Zur Bescheinigung der Voraussetzungen unter
Ziffer a) dienen rote, zur Bescheinigung der Voraussetzungen
unter Ziffer b) graue Karten. Die roten und grauen Be-
scheinigungen sind von den Arbeitgebern auf Grund von Ver-
zeichnissen (A und B) auszustellen, welche diejenigen Arbeiter-
gruppen enthalten, die allein für die Verabfolgung einer Zusatz-
brotkarte über 1000 Gramm (Verzeichnis A) oder über 500
Gramm (Verzeichnis B) in Betracht kommen. Außerdem ist ein
Verzeichnis C über diejenigen Arbeitergruppen aufzustellen, denen
Zusatzbrotkarten überhaupt nicht verabfolgt werden.

Die auf Grund der Verzeichnisse A und B auszustellenden
Bescheinigungen dürfen nur für Arbeiter erteilt werden, die
schon während einer ganzen Woche in dem betreffenden Be-
triebe beschäftigt sind.

Glaubt der Arbeitgeber, daß ein im Verzeichnis A nicht
genannter Arbeiter nach der Schwere seiner Arbeit ebenfalls
als Schwerarbeiter gelten müsse, so hat er die Erteilung einer
Zusatzbrotkarte und einer Zusatzkartoffelkarte (§ 13 der Be-
kannmachung) schriftlich unter Angabe der Art der Beschäfti-
gung und der Wohnung des Arbeiters bei dem Hamburgischen
Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, Neuerwall 68, 1. Stock,
zu beantragen.

Arbeiter, die
a) wöchentlich mindestens 68 Stunden körperlich angestrengt
arbeiten,
b) im Anschluß an die Tagesarbeitszeit mindestens drei-
mal wöchentlich Ueberstunden über 9 Uhr abends hinaus
verrichten,
c) in der Nacht (8 Uhr abends